

SATZUNG
DER
DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT e.V.
Ortsgruppe Egelsbach e.V.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1
NAME / SITZ

- 1 Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Egelsbach e.V. (nachfolgend „Ortsgruppe Egelsbach“ genannt) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend „DLRG“ genannt).
- 2 Die DLRG untergliedert sich in rechtlich selbständige Landesverbände und rechtlich selbständige Bezirke. Die Ortsgruppe Egelsbach ist eine unmittelbare Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Rodgau Dreieich e.V. (nachstehend „Bezirk“ genannt) der wiederum unmittelbare Untergliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen e.V.
- 3 Die Ortsgruppe Egelsbach führt den Namen:

***Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Egelsbach e.V.***
- 4 Die Ortsgruppe Egelsbach ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Langen eingetragen.
- 5 Sitz der Ortsgruppe Egelsbach ist Egelsbach (63329).

§ 2
ZWECK

Die Ortsgruppe Egelsbach ist eine selbständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

Zu den Aufgaben nach Abs. 2 gehören insbesondere:

- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
- Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
- Förderung des Anfängerschwimmen
- Förderung des Schulschwimmunterrichts
- Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Krafft Fahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
- Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
- Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
- Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
- Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
- Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
- Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
- Förderung der Jugendhilfearbeit
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Förderung des kulturellen Lebens
- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen

Die Ortsgruppe Egelsbach arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.

Die Ortsgruppe Egelsbach darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder der Ortsgruppe Egelsbach können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der Ortsgruppe Egelsbach an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe Egelsbach aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- 5 Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung der DLRG:
- 6 a) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
- b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist. Der Vorstand kann Austrittserklärungen in Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt wirksam annehmen.
- c) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- d) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der übergeordneten DLRG Gliederung

Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG-schädigendes Verhalten wird durch das Schieds- und Ehrengericht der über ein Schieds- und Ehrengericht verfügenden nächst höheren rechtlich selbständigen DLRG Gliederung verfolgt und sanktioniert.

Den Beteiligten könne die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der übergeordneten DLRG Gliederung.

Die Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.

- 9 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 10 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.

Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die Ortsgruppe Egelsbach nicht verpflichtet.

§ 6 VERHÄLTNIS zu übergeordneten Gliederungen

Der Bezirksvorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe der Ortsgruppe Egelsbach teilzunehmen.

- 2 Die Ortsgruppe Egelsbach legt der übergeordneten Gliederung, dem Bezirk Rodgau Dreieich e.V. Niederschriften über die Hauptversammlungen vor.
Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sollen zu den durch den Bezirk Rodgau Dreieich e.V. festgesetzten Terminen vorgelegt werden, soweit diese Termine mindestens 4 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Bezirk Rodgau Dreieich bekannt gegeben worden sind.
- 3 Die Ortsgruppe Egelsbach leistet ihre Beitragsanteile an den Bezirk Rodgau Dreieich in der durch die Jahreshauptversammlung des Bezirks Rodgau Dreieich festgesetzten Höhe zuzüglich des durch die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe Egelsbach festgelegten Beitragsanteil der Ortsgruppe Egelsbach.
- 4 Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung sinngemäß. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 7 DLRG-JUGEND

- 1 Die DLRG-Jugend in der Ortsgruppe Egelsbach ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zu der Ortsgruppe Egelsbach wird dadurch nicht berührt.
- 2 Die Bildung einer Jugendgruppe der DLRG und die damit verbundene Jugendhilfearbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Egelsbach dar.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung der DLRG

III. ORGANE

§ 8 HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe Egelsbach.

Die Hauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand der Ortsgruppe Egelsbach mit einfacher Mehrheit beschließt, oder ein Drittel stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Zu einer ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher - schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- 4 Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn gem. § 8 Ziff.3 eingeladen wurde.

Anträge müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden.

- 6 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 7 Beschlüsse der Hauptversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 8 Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Abs. 2 a und b
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands gem. § 10 2 c bis e, und deren Stellvertreter
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Bezirks
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Anträge
 - i) Satzungsänderungen
- 9 Der Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein. Über die Jahreshauptversammlung ist unverzüglich ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von den Mitgliedern schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe Egelsbach angefordert werden.
- Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb eines Monats nach der Jahreshauptversammlung bei dem Vorsitzenden geltend gemacht werden. Der Vorstand beschließt innerhalb eines Monats über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der Hauptversammlung mit.
- 10 Die Hauptversammlung wird gebildet aus denjenigen Mitgliedern der Ortsgruppe Egelsbach, die über ein Stimmrecht und / oder das passive Wahlrecht verfügen.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand leitet die Ortsgruppe Egelsbach im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

- 2 Den Vorstand bilden:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende

- d) der Technische Leiter
- e) der Schriftführer

- f) der Ehrenvorsitzende ohne Stimmrecht

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung führt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz.

Die Mitglieder des Vorstandes, deren Vertreter für die Ämter gem. § 10 Abs. 2c bis e, die Revisoren und die Delegierten zur Jahreshauptversammlung des Bezirks werden in der Hauptversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.

- 6 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Jahreshauptversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- 7 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.

- 8 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen.

- 9 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden

Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 8, 9 und 11 entsprechend Anwendung.

§ 10 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Hauptversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.

Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 10 Abs. 9.

- 2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.

- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.
-

§ 11 **EHREN RAT**

Bei Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schieds- und Ehrengericht angerufen werden.

- 2 Die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der übergeordneten rechtlich selbständigen DLRG Gliederung ist Bestandteil dieser Satzung und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 **PRÜFUNGEN**

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Egelsbach Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen. Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband Hessen der DLRG.

§ 13 **MATERIAL**

Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG- Material) wird von der DLRG vertrieben. Der Bezug des Materials erfolgt auf dem Dienstweg.

- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichenrechtlich geschützt.
- 3 Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat der DLRG erlassen.
- 4 Die Ortsgruppe Egelsbach wird dafür Sorge tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14 **EHRUNGEN**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Bezirkes Rodgau Dreieich geregelt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNG

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirks Rodgau Dreieich.

- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
- 3 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht, vom Finanzamt oder von dem Bezirk Rodgau Dreieich oder dem Landesverband Hessen der DLRG aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 17 AUFLÖSUNG

Die Auflösung der Ortsgruppe Egelsbach kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 2 Nach Auflösung der Ortsgruppe Egelsbach oder Wegfall des steuerbegünstigten- gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- dem Bezirk Rodgau Dreieich übertragen, welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3 Bei gleichzeitiger Auflösung des Bezirks Rodgau Dreieich fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes – der nächst höheren gemeinnützigen DLRG Gliederung, bei gleichzeitiger Auflösung auf Bundesebene einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung ist am 30. März 2001 auf der Jahreshauptversammlung in Egelsbach beschlossen worden. Sie wurde durch den Bezirk Rodgau Dreieich genehmigt.

- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen in Kraft.

Egelsbach, den _____